

Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS / Executive Master of Business Administration EMBA) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006, mit Änderungen vom 26. Mai 2011

Der Fachhochschulrat, gestützt auf § 22 lit. g des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27.10./9.11.2004 mit Änderungen vom 18./19. Januar 2005, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ordnung regelt die Durchführung und Diplomierung für die Nachdiplomstudien (MAS/EMBA) an der FHNW.

² Die von der Leitung der zuständigen Hochschule zu erlassenden Studienreglemente regeln im Rahmen dieser Ordnung die besonderen Bestimmungen der einzelnen MAS/EMBA.

§ 2 Genehmigung und Aufsicht

¹ Die Genehmigung der MAS/EMBA obliegt dem Fachhochschulrat der FHNW.

² Die Aufsicht über die einzelnen MAS/EMBA obliegt der zuständigen Hochschulleitung.

§ 3 Zulassung

¹ Zu den MAS/EMBA wird zugelassen, wer

- a. über einen Hochschulabschluss verfügt und
- b. den Nachweis von einschlägiger Berufspraxis erbringt.

² Für Zulassungen ohne Hochschulabschluss wird entsprechend dem Dokument «Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz (EVD, 2005, Kap. IV, Art. 3)» sowie der Regelung «Zulassung Sur Dossier zu MAS/EMBA der FHNW» verfahren.

³ In den von den Hochschulen zu erlassenden Studienreglementen können weitere Zulassungsbedingungen festgelegt werden.

⁴ Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet die Studienleitung.

§ 4 Diplomierung

¹ Für die Diplomierung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Nachweis der in der jeweiligen Studienreglementen festgelegten Leistungsnachweise;
- b. Weitere gemäss der jeweiligen Studienreglemente festgelegten Nachweise;
- c. Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Master-Thesis.

Diese Leistungen müssen ein Gesamtvolumen von insgesamt mind. 60 ECTS umfassen.

² Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten

- a. das entsprechende MAS-/EMBA-Diplom;
- b. ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt;
- c. ein Diploma Supplement.

§ 5 Bewertung von Leistungen

¹ Die Master-Thesis und die übrigen Leistungsnachweise werden bewertet.

² Die Bewertung der Leistungsnachweise richtet sich nach der Notenskala des European Credit Transfer System (ECTS) oder erfolgt in Zahlen mit den Bewertungsstufen von 1 bis 6.

³ In den jeweiligen Studienreglementen werden die Grundsätze zur Bewertung von Leistungen festgelegt.

§ 6 Wiederholung

¹ Als «ungenügend» bewertete Leistungsnachweise sowie eine als «ungenügend» bewertete Master-Thesis können einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Entscheide der Studienleitung, die auf dieser Ordnung bzw. auf den ausführenden Studienreglementen basieren, sind schriftlich innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Hochschulleitung zu erheben.

² Die Hochschulleitung prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Studienleitung und eröffnet ihren begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. .

⁴ Der Hochschulleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1.2.2006 in Kraft und gilt für alle MAS/EMBA der FHNW.

Vom Fachhochschulrat der FHNW am 30. Januar 2006 beschlossen, mit Änderungen vom 26. Mai 2011.